



Handelsgericht Wien

1011 Wien, Riemergasse 7
Tel.: 01/51 5 28-0

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

19 CG 145 / 01 x

Das Handelsgericht Wien erläßt durch den Richter Dr. Elfriede Dworak die
I) die

23.8.2001
noch kein
Beklags Widerspruch

Einstweilige Verfügung

1.9. KAR

KLAGENDE PARTEI: YLine Internet Business Services AG,
1230 Wien, Richard Strauß-Str. 10

VERTRETER: Hausmaninger Herbst Wietrzyk
Rechtsanwälte - Gesellschaft mbH
1010 Wien Franz Josefs-Kai 3
513 95 40

BEKLAGTE PARTEI: IBM Österreich Internationale,
Büromaschinen Ges.m.b.H.
1020 Wien, Obere Donaustr. 95

wegen: ÖS 490.000,00 samt Nebengebühren:

Zur Sicherung des Anspruches der
Klägerin gegen die Beklagte auf Unterlassung
wettbewerbswidriger Handlungen, worauf die
Unterlassungsklage gerichtet ist, wird der
Beklagten aufgetragen, es ab sofort und bis zur
Vollstreckbarkeit des über die

Unterlassungsklage ergehenden Urteiles zu unterlassen, zu behaupten, sie wäre mit der Klägerin niemals eine geschäftliche Partnerschaft eingegangen, insbesondere dadurch, dass sie behauptet, sie habe mit der Klägerin ausschliesslich Lieferverträge geschlossen bzw sie stehe mit der Klägerin in einer reinen Kunden- Lieferantenbeziehung.

und faßt II) den

Beschluß

Das Mehrbegehren, die Klägerin zur Veröffentlichung der Einstweiligen Verfügung zu ermächtigen, wird abgewiesen.

Die Klägerin hat 1/4tel ihrer Kosten des antrages auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung endgültig selbst zu tragen.

Begründung:

Vorbringen und Anträge der Klägerin ergeben sich aus der zugestellten Klags.

Aufgrund der Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden wird Folgendes als bescheinigt angenommen:

Beide Streitteile bieten u.a. Softwareprodukte am Markt an.

Die Parteien haben am 30.9.1999 die der Einstweiligen Verfügung als JA angeschlossene Vereinbarung abgeschlossen. Danach wären die von der Klägerin zu entwickelnden Softwareprodukte exklusiv über Vertriebskanäle der Beklagten von dieser anzubieten gewesen. Im Mai/Juni 2000 wurde die Absicht, ein joint venture zur Entwicklung einer B2B(Business to Business) Plattform (Informationsplattform für Unternehmen im Internet) abzuschliessen, verbunden mit einer Ausgliederung des Datenzentrums und der Telekommunikationsinfrastruktur der Klägerin zur Beklagten, veröffentlicht.

Zu einem tatsächlichen Vertrieb wie vertraglich vorgesehen kam es jedoch nie. Die Beklagte erklärte zuletzt, dass nur eine " Kunden- und Lieferantenbeziehung" vorgelegen habe. Die Klägerin sei immer nur ein gewöhnlicher Kunde gewesen, und es habe eine Partnerschaft- weder in technologischer noch sonstiger Hinsicht- nie bestanden.

Diese Feststellungen gründen sich auf die vorgelegten unbedenklichen Urkunden.

Rechtlich ergibt sich, dass die Streitteile mit einem Teil ihres Geschäftsbereiches im Wettbewerb stehen.

Bescheinigt ist, dass zwischen ihnen ein Partnerschaftsvertrag geschlossen wurde, der vom Zeitablauf her noch nicht erloschen ist und dass die gemeinsame Entwicklung einer Software für eine B2B- Plattform beabsichtigt war.

Es hat im derzeitigen Verfahrensstadium offen zu bleiben, wieweit die Ausführung dieser Vorhaben gediehen ist und ob und warum sie gescheitert sind, doch ist bescheinigt, dass die im Geschäftsverkehr aufgestellte Behauptung der Beklagten, mit der Klägerin habe nie mehr als eine " reine Kundenbeziehung " und keine " Partnerschaft " bestanden, unrichtig ist. Die Behauptung, dass die Klägerin im Verhältnis zur Beklagten dieser nur wie jeder andere Kunde die Zahlung offener Rechnungen schulde, ist geeignet, die Klägerin im Geschäftsverkehr herabzusetzen. Ob zwischen den Streitteilen Verträge bestanden, und nun Differenzen darüber bestehen, wer ihr Scheitern zu vertreten hat bzw wer daraus gegen wen noch Forderungen stellen kann, wird von Kunden, Finanziers und Mitbewerbern anders eingeschätzt, als wenn ein in der Branche sehr maßgebliches Unternehmen behauptet, es habe überhaupt nie besondere Vertragsbeziehungen gegeben, sodaß keine Gegenseitigkeit von Verpflichtungen denkbar sei.

Diese nach dem bescheinigten Sachverhalt offenbar unrichtige Behauptung ist geeignet, den Kredit und Betrieb der Klägerin zu schädigen, sodaß ein Unterlassungsanspruch besteht.

Eine Veröffentlichung der Einstweiligen Verfügung ist dagegen nicht vorgesehen und würde das Endergebnis des Verfahrens auf unwiderbringliche Weise vorwegnehmen, da in der Öffentlichkeit bereits eine Meinung über die Berechtigung des Anspruches gebildet würde.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 402,78 EO, 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1011 Wien, Riemergasse 7
Abt. 19, am 6.8.01

Dr. Elfriede Dworsk
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

